



Stellungnahme des Energieberaterverbands GIH zu den Entwürfen der BEG-Richtlinien

(Bearbeitungsstand Richtlinie vom 19. April 2021)

Wir als Energieberaterverband bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir begrüßen grundsätzlich die BEG und ebenfalls die meisten im letzten Richtlinienentwurf vom 19. April 2021 vorgeschlagenen Änderungen.

Grundsätzlich: **Es muss unserer Meinung nach auch bei Heizungsanlagen ein Energieeffizienz-Experte verbindlich eingebunden werden, wenn eine BEG-Förderung in Anspruch genommen wird. Zudem fordern wir eine vorhabensbezogene Unabhängigkeit auch bei einzigen Einzelmaßnahmen.**

Jeweils unter Punkt 5 werden für die Förderwürdigkeit von Maßnahmen ausschließlich Leistungen von Fachunternehmen anerkannt. Hier sollte es Ausnahmen bei eher einfachen Sanierungsmaßnahmen wie z.B. Kellerdeckendämmung durch Bauherren geben. Die Qualität und korrekte fachliche Weise der Umsetzung wird im Rahmen der Baubegleitung ja durch einen Energieeffizienz-Experten geprüft. Diese bisher erfolgreiche Praxis der KfW-Programme sollte beibehalten werden, **dass das Material für Eigenleistungen im Rahmen der förderfähigen Kosten gefördert wird.** Dies ist insb. vor dem Hintergrund wichtig, da weniger solvente und handwerklich begabte Eigentümer sonst die Maßnahmen ohne Förderung und somit meist in Bezug auf Energieeffizienz und evtl. Qualität weniger ambitioniert durchführen oder es gar lassen. Weitere Gründe sind in der letzten Zeit deutlich gestiegenen Kosten für Material und Handwerker.

Ansonsten beziehen wir uns in den folgenden Verbesserungsvorschlägen insbesondere auf die geplanten neuen Änderungen zu der bereits im Bundesanzeiger veröffentlichten Richtlinie.

26. April 2021

GIH Bundesverband

Unter den Linden 10
10117 Berlin

Fon: 030 340602370

info@gih.de

Richtlinie BEG EM

- Zu 3. Begriffsbestimmungen
 - Zu k) und p): Wir begrüßen eine Harmonisierung der Definition von „Wohngebäude“ und „Nichtwohngebäude“ an das GEG.
 - Dies gilt auch für die Klarstellung zwischen j) Gebäudenetz und n) Wärmenetz. Zur weiteren Klarstellung empfehlen wir, darauf hinzuweisen, dass das Verteilnetz zur Wärmeverteilung im jeweiligen Gebäude abgegrenzt wird.

- Zu 5.3 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
 - Wir fordern die Austauschprämie für Ölheizungen auch für kohlebetriebene Anlagen und Nachtspeicheröfen auszuweiten.
 - Zu b) Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“): Hier fehlt im ersten Satz hinter „Gefördert wird die Errichtung effizienter Gas-Brennwertheizungen“ der Zusatz „oder gasbasierter Mini-KWK-Anlagen“. Grund ist die Beschlussempfehlung zu der Verordnung der Bundesregierung –Drucksachen 19/26559, 19/27035 Nr. 2.2. Dort steht: Vor diesem Hintergrund seien auch die Mini-KWK-Anlagen grundsätzlich weiter förderfähig, wenn feste Biomasse wie Holzpellets oder, soweit technisch möglich, Wasserstoff zum Einsatz kommen würden. Auch als Hybridanlage könnten sie förderfähig sein, wenn die technischen Mindestanforderungen der BEG eingehalten seien und es somit eine Alternative nach KWKG darstellt.
 - Zu c) Gas-Hybridheizungen: Begründung analog zu b) Gas-Brennwertheizungen
 - Zu l) Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz: In bestimmten Fällen sollte es einen Ausnahmetatbestand für die Anforderung „25 % Anteil an Erneuerbaren Energien in Wärmenetzen“ geben. Hintergrund sind die dringend zu sanierenden Gebäude mit Nachtspeicheröfen. Die Förderung des Anschlusses an das Fernwärmenetz und auch der Umfeldmaßnahmen ab der Übergabestation ist in den meisten Großstädten somit nicht möglich, da der der 25%-Anteil an EE derzeit nur sehr selten vorliegt. Dadurch kann ein großes CO₂-Einsparungspotenzial insb. in städtischen Mehrfamilienhäusern nicht realisiert werden.
 - Dies gilt insb. auch für innerstädtische Denkmäler. In einigen Großstädten wie z.B. Köln, die keine PV-Anlagen bei denkmalgeschützten Bauten zulassen, gibt es somit kaum Alternativen für den Einsatz Erneuerbarer Energien.

- Zu 5.5 Fachplanung und Baubegleitung
 - Der letzte neu aufgenommene Halbsatz „es sei denn das Bauvorhaben betrifft nur eine einzige Einzelmaßnahme (z.B. Fenstertausch)“ **ist ersatzlos zu streichen**. Er ist verwirrend, da der Bezug dieses letzten Halbsatzes missverständlich ist. (Wir

haben in einem Expertenkreis dessen Bedeutung nicht einmal final klären können.) Heißt es, dass dann der Fachhandwerker auch die Baubegleitung beantragen kann und diese gefördert bekommt? Dies muss unbedingt vermieden werden, da dies die eigentliche Aufgabe eines unabhängigen Energieeffizienz-Experten ist. Grund: Wenn die Fachplanung und Baubegleitung – auch bei einzigen Einzelmaßnahmen - inhouse beim bauausführenden Unternehmen durchgeführt wird, soll kein Anrecht auf Förderung bestehen, da diese Baubegleitung sowieso schon von diesem Fachunternehmer durchzuführen wird.

- Zu 8.3 Höchstgrenze förderfähiger Kosten

- Zum ersten Satz: Wir begrüßen die klarere Formulierung. Jedoch sollte bitte auch noch darauf eingegangen werden, ob die ausgeschöpfte Förderhöhe angerechnet wird, wenn man im selben Jahr (und generell!) auch die BEG WG bzw. BEG NWG für dasselbe Gebäude in Anspruch nehmen möchte.
- Zu a): Bei Ein- und Zweifamilienhäusern empfehlen wir, die förderfähigen Kosten pro Wohneinheit von 60.000 Euro auf 100.000 Euro zu erhöhen. Dies würde analog zur Baubegleitung erfolgen, bei der es bereits eine Sonderlösung für Ein- und Zweifamilienhäuser gibt. Grund sind höhere relative Kosten pro Wohneinheit bei kleinen Gebäuden. Zudem stiegen Handwerkerleistungen und Baumaterialien in den letzten Monaten stark an.

- Zu 8.4.2 Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen eines iSFP

- Wir begrüßen ausdrücklich die Erweiterung der geförderten Beratungen auf vor dem 1.1.2021 durchgeführte Vor-Ort-Beratungen.
- **Wir fordern, dass im ersten Satz „geförderte iSFP“ durch „beantragte und im Verlauf des BEG-Antrags geförderte iSFP“ zu ersetzen.** Dadurch können die Sanierungsprozesse kundenfreundlicher gestaltet werden, da viele Wochen früher mit der energetischen Sanierung begonnen werden kann.
- **Wir fordern den Satz „*Weitere Voraussetzung für den iSFP-Bonus ist, dass es sich um eine über mehrere Schritte gestreckte Sanierung des Gebäudes handelt (keine Komplettsanierung in einem Zug)*“ komplett zu streichen.** Hintergrund ist, dass schon tausende Beratungen auf Grundlage der bereits veröffentlichten Richtlinie durchgeführt wurden. Der Ausschluss von Komplettsanierungen in einem Zug war darin nicht enthalten und wurde nur in den mittlerweile rund 200 FAQs auf der BMWi-Seite vor einigen Wochen veröffentlicht. Zudem ist es aus CO₂-Gründen kontraproduktiv, das Gebäude in einzelnen Schritten zu sanieren, wenn der Energieberater in einem iSFP aufgezeigt hat, wie es – auch aufgrund der derzeitigen hohen Förderung - auch in einem Zug geschehen kann. Zudem steht auf der offiziellen Seite der BAFA über den iSFP im zweiten Satz: *„Das Instrument eignet sich für die Erstellung von Fahrplänen für die Schritt-für-Schritt-Sanierung und für die Gesamtsanierung in einem Zug von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern.“*
- Es ist ein Satz aufzunehmen, dass Energieberater bei der Verweigerung des iSFP-Bonus nicht haftbar gemacht werden können.

- Hinweis: Der GIH erarbeitet gerade eine umfassende Stellungnahme zur Optimierung des iSFP und iSFP-Bonus, da sich bei den ersten Umsetzungen einige Herausforderungen gezeigt haben.
- Zu 8.7 Kumulierungsverbot, Kombination mit anderen Förderprogrammen
 - Wir empfehlen, die 60 %-Fördergrenze für öffentliche Gebäude aufzuheben. Gerade in klammen Gemeinden helfen zusätzliche Programme diese Gebäude zu sanieren. Sie können somit als Vorzeigeobjekte fungieren.
- Zu 9.2 Antragstellung, Umsetzung eines iSFP
 - **Wir wiederholen aus pragmatischen Gründen und aus Sicht der Kunden, dass der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags nicht als Vorhabensbeginn gewertet wird, sondern der Baubeginn**, so wie es auch unter 9.2.2 Kreditförderung vorgesehen ist und bisher bei den KfW-Programmen (auch im Zuschussbereich) Usus war. Dies hat sich bewährt und gibt dem Kunden Flexibilität.
- Zu 9.3 Fachunternehmerklärung/Einbindung eines EE-Experten
 - **Die beiden neu aufgenommenen Ausnahmen von bei Bauträgern oder Fertighausbauer angestellten EE-Experten sind beide ersatzlos zu streichen.** Energieberatung muss vorhabensbezogen unabhängig durchgeführt und gefördert werden, da beide neu im Text genannten Personenkreise Angestellte sind und somit keine neutrale Beratung anbieten können und schon sowieso mit den Tätigkeiten beauftragt sind. Dies betrifft insbesondere auch die Baubegleitung (s.o.) – siehe unser Kommentar zu 5.5
 - Zudem könnte der neue Satz *„Der Energieeffizienz-Experte darf entsprechend nicht zusätzlich die Neben einer Beratung, Planung oder und Baubegleitung für das Vorhabenübernehmen.“* misslich interpretiert werden, so dass für die Antragsstellung und für die Beratung/Planung/Baubegleitung zwei separate Energieeffizienzexperte eingebunden werden müssten. Dies ist sprachlich anzupassen, ähnlich den neuen Entwürfen BEG WG und BEG NWG.
 - Hier scheint ein falscher Bezug bei folgendem Spiegelstrich *„(beim Antragsteller oder Verkäufer (zum Beispiel Bauträger) von neuen oder sanierten Wohneinheiten angestellte Energieeffizienz-Experten, dies gilt jedoch nicht für Leistungen nach Nummer 5.3“* zu geben. Derselbe Passus mit dem Bezug zu 5.3 steht ebenfalls unter 9.3 bei der Richtlinie zu Wohngebäude. Der Abschnitt 5.3 hat dort jedoch einen ganz anderen Inhalt.

Technische Mindestanforderungen bei BEG EM

- Zu 1.1 Dämmung der Gebäudehülle, Sanierung von Fenstern, Türen...
 - Nach dem zweiten Satz ist unbedingt folgender Satz *„Die Umsetzung verantwortet der Bauherr.“* einzufügen. Nach Rücksprache mit einigen Fachanwälte bestünde sonst trotz des gestrichenen Satzes für Gerichte eine Interpretationsmöglichkeit,

dass der Energieberater die Haftung trägt, wenn vorgeschlagene Maßnahmen nicht vom Bauherr umgesetzt werden.

Richtlinie BEG WG

- **Zu 6.2 Nicht antragsberechtigt**
 - Zum Zusatz „Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren...“ sollte beigefügt werden, dass dies nicht in der Prüfpflicht des EE-Experten liegt.
- **Zu 8.3 Höchstgrenze förderfähiger Kosten**
 - Zum neuen Satz über die „Aufteilung der Förderhöchstbeträge“ schlagen wir die Erstellung eines offiziellen Formblatts vor.
 - Im Satz „Dabei können die Kosten für Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen nach Nummer 5.3 Buchstabe a und für Nachhaltigkeitszertifizierung nach Nummer 5.3 Buchstabe b jeweils gesondert bis zu den genannten Höchstgrenzen angesetzt werden“ ist nicht vollständig klar, ob „jeweils gesondert“ heißt, dass sowohl die Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung bis zur angegebenen Höchstgrenze gefördert werden als auch die Kosten für die Nachhaltigkeitszertifizierung dann nochmal bis zur förderfähigen Höchstgrenze. Wir bitten um eindeutige Formulierung.
- **Zu 8.8 Kumulierungsverbot, Kombination mit anderen Förderprogrammen**
 - Siehe unsere Anmerkung bei BEG EM
- **Zu 9.2 Antragstellung**
 - Wir wiederholen aus pragmatischen Gründen und aus Sicht der Kunden, dass der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags nicht als Vorhabensbeginn gewertet werden sollte sondern der Baubeginn, so wie es auch unter 9.2.2 Kreditförderung vorgesehen ist und bisher bei den KfW-Programmen (auch im Zuschussbereich) Usus war.

Technische Mindestanforderungen der BEG WG

- **Zu 1 Anforderungen an ein Effizienzhaus – Neubau und Sanierung**
 - Zu den Sätzen „Eine Anforderung an den Transmissionswärmeverlust ($H'T$) für das Effizienzhaus Denkmal besteht nicht. Die bauphysikalischen Mindestanforderungen an den Wärmeschutz nach DIN 4108-2 sind für diejenigen Bauteile der Gebäudehülle einzuhalten (Feuchteschutz), die im Rahmen der Sanierung nachträglich gedämmt werden.“ sollte nach „DIN 4108-2“ folgender Halbsatz hinzugefügt werden: „oder anderer anerkannter technischer Regel und unter Berücksichtigung der WTA-Merkblätter.“ Hintergrund ist, dass es bei Denkmälern im Bestand oft problematisch sein kann, bei bestimmten Details (Anschluss-Wärmebrücke bei Gauben) die 4108-2 komplett einzuhalten.

- Zu 4 Plus-Klasse: Zusatzanforderung an den Einsatz von Strom aus EE
 - Zu: „*bei Photovoltaikanlagen: 500 Wh je Wohneinheit zuzüglich 10 Wh je Quadratmeter Gebäudenutzfläche AN*“: Bei sehr hohen Gebäuden mit vielen Wohneinheiten wie Studentenwohneinheiten ist die Anforderung zu hoch, da zu wenig Solarfläche auf dem Dach zur Verfügung steht. Hier ist eine Anpassung analog zum GEG einzuführen (Geschossabhängigkeit).
 - Zu „*bei BHKW Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und kleinen Windkraftanlagen: elektrische Leistung des BHKW der Kraft-Wärmekopplungsanlage oder der kleinen Windkraftanlage multipliziert mit einer Stunde („einfache“ Stundenleistung)*“ bitten wir um eine klare Definition, was eine „einfache Stundenleistung“ genau bedeutet (Begriff ist in DIN 18599 nicht enthalten). Bedeutet KWel = der kWh Batteriespeicherkapazität?
- Zu 5 Regelungen und Hinweise zur Effizienzhaus-Berechnung
 - Beim neuen Abschnitt „*Die Einhaltung der Mindestanforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz ist bei Effizienzhäusern im Neubau und in der Sanierung nach DIN 4108-2:2013-02, Abschnitt 8 nachzuweisen. Dies gilt unabhängig vom Anwendungsbereich der Norm auch in der Sanierung. Bei Sanierung von Baudenkmalen kann von der Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes abgewichen werden, soweit Auflagen des Denkmalschutzes der Einhaltung der Anforderungen entgegenstehen.*“ gibt es evtl. einen Formulierungsfehler. In Satz 1 wird lediglich der Nachweis gefordert, bei Satz 2 die Einhaltung der DIN 4108-2. Reicht nun der Nachweis oder ist dies die technische Voraussetzung? Unser Veränderungsvorschlag lautet: „**Nachweis und die Durchführung verantwortet der Bauherr - analog der Umsetzung des Lüftungskonzeptes.**“
- Zu 7 Leistungen des Energieeffizienz-Experten – Effizienzhaus
 - Nach dem ersten Abschnitt sollte folgender Satz ergänzt werden: „**Der Energieeffizienz-Experte bestätigt die Qualität der Maßnahmen in Hinsicht auf die Funktionsfähigkeit zum Erreichen der geförderten Effizienzziel und nicht die Qualität der Ausführung.**“ Hintergrund ist die Haftungsbegrenzung des EE-Experten, da er für die Baubegleitung und nicht die für die Bauleitung im Rahmen der BEG beauftragt wurde.

Richtlinie BEG NWG

- Zu 4 Regelungen und Hinweise zur Effizienzgebäude-Berechnung
 - Siehe zweiter Kommentar unter 5 bei BEG WG
- Siehe die entsprechenden Kommentare aus der BEG WG oben.

Für Fragen stehen wir unter den oben aufgeführten Daten kurzfristig zur Verfügung.